



**Höglinger Franz und Hildegard,
Lämmersdorf 20, 4152 Sarleinsbach,
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage;
(Wasserbuch-Postzahl 413/3898);
Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes;
Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen**

Geschäftszeichen:
BHROWA-2025-33635/5-Tr

Bearbeiter/-in: Peter Trautner
Tel: (+43 7289) 88 51-69412
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 02.03.2026

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 06.12.1995, Wa10-122-6-1995, wurde Herrn und Frau Franz und Hildegard Höglinger die wasserrechtliche Bewilligung für die Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage befristet bis zum 31. Dezember 2025, erteilt. Die Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage von Herrn und Frau Franz und Hildegard Höglinger ist im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Rohrbach unter der Postzahl 413/3898 eingetragen.

Von den Ehegatten Franz und Hildegard Höglinger wurde kein Ansuchen um Wiederverleihung des Wasserrechtes für diese Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage gestellt.

Es ist daher das Wasserbenutzungsrecht für diese Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage für erloschen zu erklären. In diesem Zusammenhang sind letztmalige Vorkehrungen zu treffen.

Um festzustellen, ob bzw. welche letztmaligen Vorkehrungen zu treffen sind, ist eine Überprüfung der Anlage unter Beiziehung der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vorgesehen.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

beim Anwesen Höglinger, Lämmersdorf 20

Datum:

Dienstag, 7. April 2026

Zeit:

13.30 Uhr

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Peter Trautner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.